

## Befreiungen vom Unterricht

**Sportunterricht:** Falls Ihr Kind aus gesundheitlichen Gründen nicht am Sportunterricht teilnehmen kann, ist es gemäß der "Bestimmungen für den Schulsport" trotzdem zur Anwesenheit verpflichtet. In Ausnahmefällen (Arztbesuch etc.) kann die Sportlehrkraft eine Befreiung aussprechen. Hierfür ist jedoch ein schriftlicher Antrag der Eltern erforderlich. Dauert die Befreiung vom Sportunterricht (Attest) länger als 4 Wochen, kann die Schulleitung eine generelle Beurlaubung für die Sportstunden aussprechen. Die/der Schüler\*in nimmt dann in der Regel am Unterricht einer Parallelklasse teil.

**Religionsunterricht:** Eine Befreiung vom Religionsunterricht ist immer zum kommenden Schul(halb)jahr möglich. Die Befreiung führt automatisch zu einer verpflichtenden Teilnahme am jahrgangsübergreifenden Unterricht „Werte und Normen“. Dieser Unterricht muss dann eingerichtet werden, wenn in einem Doppeljahrgang mindestens 12 Schüler\*innen teilnahmeverpflichtet sind. Aus schulorganisatorischen Gründen wird der Unterricht „Werte und Normen“ am Nachmittag durchgeführt.

**Einzelne Stunden/Tage (auch Schulveranstaltungen):** Für die Befreiung von einzelnen Stunden oder einem Tag ist die **Klassenlehrkraft** zuständig. Bitte reichen Sie rechtzeitig vorab einen formlosen schriftlichen Antrag ein.

Geht die Befreiung über einen Schultag hinaus, muss der Antrag an die Schulleitung gestellt werden. Bitte beachten Sie, dass Tage, die direkt vor oder nach den Ferien liegen, nicht genehmigt werden dürfen.

## Gesetzliche Grundlagen

Nach § 63 Abs. 3.2 NSchG besteht für alle Schüler\*innen u. a. die Verpflichtung zur Teilnahme am Unterricht. Von der Teilnahmepflicht kann nur gemäß § 63 Abs. 3.2 (Befreiung vom Unterricht) NSchG beurlaubt oder vom Unterricht in einzelnen Fächern oder von einzelnen Schulveranstaltungen befreit werden.

Eine Beurlaubung vom Schulbesuch kann nur aus wichtigen Gründen auf Antrag der Erziehungsberechtigten erfolgen und wenn nachgewiesen wird, dass die Beurlaubung nicht den Zweck hat, die Schulferien zu verlängern.

Wichtige Gründe können z. B. sein:

- Persönliche Anlässe (z. B. Hochzeit, Jubiläum, Todesfall)
- Erholungsmaßnahmen (wenn der z.B. der Arzt die Maßnahme für erforderlich hält)
- Vorübergehende, unumgänglich erforderliche Schließung des Haushaltes wegen besonderer persönlicher und wirtschaftlicher Verhältnisse der Eltern (z.B. Krankenhausaufenthalt, Betriebsferien). Die Schließung des Haushaltes ist nicht als unumgänglich dringend anzusehen, wenn sie nur den Zweck hat, preisgünstigere Urlaubstarife zu nutzen oder möglichen Verkehrsspitzen zu entgehen.

Das Vorliegen eines wichtigen Grundes ist auf Verlangen durch geeignete Bescheinigungen (z. B. des Arbeitgebers) nachzuweisen.